

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 3

Amtliche Mitteilung

05.02.2026

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Elektrotechnik und Energiesysteme sowie
Elektrotechnik und Energiesysteme Teilzeitstudium
des Fachbereichs Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Elektrotechnik und Energiesysteme sowie
Elektrotechnik und Energiesysteme Teilzeitstudium
des Fachbereichs Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 29. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014, (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Masterstudiengänge Elektrotechnik und Energiesysteme sowie Elektrotechnik und Energiesysteme Teilzeitstudium des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Februar 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 17 vom 26.02.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:

„Die Vernetzung der Aufgabenstellung der vier Studienvertiefungen (Energiesystemtechnik, Antriebssystemtechnik und Automation, Elektrotechnik und Sensorik, Energiewirtschaft) wird im Studium besonders Rechnung getragen.“

b) **Absatz 2** Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Das Studium gliedert sich in vier Studienvertiefungen: Energiesystemtechnik, Antriebssystemtechnik und Automation, Elektrotechnik und Sensorik, Energiewirtschaft.“

2. In **§ 28** Absatz 1 wird nach der Angabe „Antriebssystemtechnik“ die Angabe „und Automation“ eingefügt.

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (2) Alle zur Bewertung / zur Prüfung relevanten Informationen, wie z.B. Datenblätter, Quelltexte, Schaltpläne etc., die Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind hochzuladen.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.“

4. Anlage 1, Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der „**Tabelle 1: Übersicht**“, wird die Angabe „Antriebssystemtechnik*“ durch die Angabe „Antriebssystemtechnik und Automation*“ ersetzt.
- b) Die **3. Anmerkung zur Tabelle 1** wird wie folgt geändert:
- ba) In Satz 1 wird die Angabe „in Tabelle 4 aufgeführten“ ersatzlos gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
- „Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben. Es wird dabei für jede Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine Wahlalternative angeboten.“
- bc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und die Angabe „der Tabelle 4“ wird gestrichen.
- c) Nach der **3. Anmerkung** wird die folgende **4. Anmerkung** eingefügt:
- „Von den Wahlpflichtmodulen sind vier mit einer Prüfung abzuschließen.“
- d) Die bisherige 4. Anmerkung wird zur 5. Anmerkung.

5. In der **Tabelle 3**, wird die Angabe „Antriebssystemtechnik“ durch die Angabe „Antriebssystemtechnik und Automation“ ersetzt.**6.** Die **Tabelle 4** wird gestrichen.**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Sie tritt zum 1. März 2026 in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in der unter Artikel I genannten StgPO eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik mit Praxissemester neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik vom 17.12.2025 sowie des Rektors vom 28.01.2026.

Dortmund, den 29. Januar 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel